

V o r l a g e Nr. L 118/18

für die staatliche Deputation für Bildung im Rahmen der Feriendeputation

– Beschluss der Feriendeputation –

Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

hier: Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum 1. Februar 2015

A. Problem / Sachstand

Es ist davon auszugehen, dass zum Einstellungstermin der Referendarinnen und Referendare für das Lehramt an öffentlichen Schulen am 1. Februar 2015 mehr Bewerbungen vorliegen werden, als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. Deshalb bedarf es zu diesem Einstellungstermin gemäß Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz der Feststellung der Zahl der in einzelnen Fächern im Sinne des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze.

Das Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz bestimmt, dass diese Feststellung jeweils drei Monate vor dem in Frage kommenden Einstellungstermin vorzuliegen hat. In diesem Fall ist das der 1. November 2014. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft ist daher gehalten, rechtzeitig gemäß Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen. Da die Verordnung am 1. November 2014 in Kraft gesetzt sein muss, wäre sie spätestens am 30. Oktober 2014 zu verkünden. Die am 23. Juni 2014 in Kraft getretene Neufassung der Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen sieht vor, dass die Bewerbungsunterlagen für den Einstellungstermin 1. Februar 2015 spätestens am 15. September 2015 vorliegen müssen. Für die sofortige Aufnahme des Auswahlverfahrens ist eine Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen erforderlich. Das Inkrafttreten der Verordnung ist daher spätestens zum 15. September 2014 zu veranlassen.

Mit 160 Neueinstellungen zum 1. Februar 2015 soll im Jahresdurchschnitt die Kapazität von 450 Ausbildungsplätzen aufrecht erhalten werden. Gleichzeitig wird dafür Sorge getragen, dass durch die Umstellung der Einstellungstermine auf zwei pro Jahr, die Anzahl der zur Verfügung gestellten Plätze pro Einstellungstermin gleichmäßig bleibt.

Es erfolgt keine erneute Feststellung der Fächer mit starkem Bewerberüberhang. § 3 der Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 28. Januar 2010 (Brem.GBl. S. 117) hat für dieses Bewerbungsverfahren Bestand.

Der Bewerbungsschluss für den Einstellungstermin am 1. Februar 2015 ist der 15. September 2014.

B. Lösung

Als Anlage wird der Entwurf einer Rechtsverordnung vorgelegt. Die dort niedergelegten Zahlen wurden wie folgt ermittelt:

1. Zum 1. Februar 2015 wird die Zahl der freien Ausbildungsplätze auf 160 festgelegt, davon 128 in Bremen und 32 in Bremerhaven.
2. Zum Vorbereitungsdienst können Absolventinnen und Absolventen zugelassen werden, die eine für die vier Lehrämter gemäß Bremischen Schulgesetz geeignete oder eine gleichwertige Hochschulprüfung besitzen.

C. Genderrelevanz

Die Verordnungen gelten für den Bewerbungsprozess von Absolventinnen und Absolventen unabhängig ihres Geschlechts.

D. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Bildung stimmt der als Anlage beigefügten Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen zu.

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

Vom

Aufgrund des § 10 Nummer 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 — 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. S. 17) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Zahl der zum 1. Februar 2015 in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen einzustellenden Bewerber und Bewerberinnen richtet sich nach der Zahl der in dieser Verordnung festgelegten Ausbildungsplätze.

§ 2

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze wird auf 160 festgelegt, davon in Bremen 128 und 32 in Bremerhaven.

(2) Diese Ausbildungsplatzzahl verteilt sich wie folgt auf die Lehrämter:

Lehramt	Zahl der Ausbildungsplätze	
Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule	55	Davon 31 für den Schwerpunkt Grundschule und 24 für den Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen	56	

Lehramt**Zahl der Ausbildungsplätze**

Lehramt für Sonderpädagogik

29

Davon

11 in organisatorischer Anbindung an den Schwerpunkt Grundschule und

18 in organisatorischer Anbindung an den Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule

Lehramt an berufsbildenden Schulen

20

(3) Die Ausbildungsplätze nach Absatz 2 können wie folgt auf die Fächer verteilt werden:

Fach**Lehramtsschwerpunkt**

Fach	Lehramtsschwerpunkt		
	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/ Gesamtschule	LA an Gymnasien/ Gesamtschulen und LA an berufsbildenden Schulen (allgemeinbildender Teil)
Biblische Geschichte/Religionskunde	3	3	2
Biologie ¹	-	4	6
Chemie	-	3	8
Deutsch ²	21	7	15
Englisch	5	7	14
Französisch	-	3	7
Geografie	-	3	3
Geschichte	-	3	5
Griechisch	-	0	0
Informatik	-	-	2
Kunst	-	3	5

¹ Davon jeweils ein Ausbildungsplatz mit der Zusatzqualifikation für den bilingualen Unterricht (Unterrichtssprache Englisch)

² Enthält auch die Ausbildungsplätze der pädagogischen Zusatzqualifikation Deutsch mit dem Schwerpunkt Deutsch als Zweitsprache

Latein	-	0	4
LB Ästhetik (Kunst)	3	-	-
LB Ästhetik (Musik)	3	-	-
LB Ästhetik (Sport)	7	-	-
LB Sachunterricht	10	-	-
Mathematik	21	8	14
Musik	-	2	5
Pädagogik	-	-	1
Philosophie	-	0	2
Physik	-	3	11
Politik	-	3	11
Psychologie	-	-	1
Russisch	-	1	1
Soziologie	-	-	2
Spanisch	-	3	5
Sport	-	7	6
Türkisch	0	0	1
Wirtschaft/Arbeit/Technik	-	3	-
Wirtschaftsinformatik	-	-	0
Wirtschaftslehre	-	-	1
Förderschwerpunkte im Lehramt Sonderpädagogik			
davon:			
- Sehen	1	1	-
- Hören	1	1	-
- Geistige Entwicklung	1	1	-
- Körperliche und motorische Entwicklung	2	2	-
- Lernen	2	5	-
- Sprache	2	3	-
- Emotionale und soziale Entwicklung	2	5	-

Berufsbildende Fachrichtungen³

davon:

- Agrarwirtschaft	1
- Bautechnik	1
- Elektrotechnik	1
- Ernährung und Hauswirtschaft	1
- Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik	1
- Gesundheit	1
- Holztechnik	0
- Informationstechnik	1
- Körperpflege	1
- Labortechnik/Prozesstechnik	0
- Medientechnik	1
- Metalltechnik	5
- Pflege	1
- Sozialpädagogik	1
- Textiltechnik und -gestaltung	0
- Wirtschaft und Verwaltung	4

(4) Wird im Vergabeverfahren festgestellt, dass in einem der Lehrämter bzw. Schwerpunkte Ausbildungsplätze ungenutzt bleiben, so werden sie nach Rang in den anderen Lehrämtern bzw. in dem anderen Schwerpunkt vergeben. Bei gleichem Rang entscheidet das Los. Sofern die laut der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Fächer Chemie, Englisch, Mathematik und Physik im „Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule“ nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen. Sofern die laut der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Förderschwerpunkte im Lehramt Sonderpädagogik mit dem Schwerpunkt „Sekundarschule/Gesamtschule“ nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer mit dem Schwerpunkt „Grundschule“. Sofern Plätze in einer berufsbildenden Fachrichtung nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwidmung für eine andere berufsbildende Fachrichtung.

³ Es ist eine berufsbildende Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach zu kombinieren. An die Stelle des Unterrichtsfaches kann eine weitere Berufsbildende Fachrichtung oder die als Fach zu behandelnde Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen treten.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 15. September 2014 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 25. April 2014 (Brem.GBl. S. 254) tritt mit Ausnahme des § 3 Absatz 2 außer Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft